

## **Waldumbauvereinbarung**

zwischen

der **Stadt Bornheim**,  
vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim  
– nachstehend Zuschussgeber genannt –,

der **Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim**,  
Lindenstr. 17, 53332 Bornheim  
- nachstehend Vermittler genannt –

und

Herrn/Frau xxx,  
Straße Hausnummer, PLZ Ort  
- nachstehend Waldbesitzer genannt -.

### **Präambel**

Die Auswirkungen des Klimawandels sind jetzt auch bei uns in verstärktem Maße zu erkennen. Unsere Wälder im Stadtgebiet Bornheim sind in diesem bzw. in den letzten Jahren durch Orkane, die extreme Sommertrockenheit und den starken Borkenkäferbefall sehr stark geschädigt. In den letzten Jahren haben die Kalamitäten verursacht durch Windwurf, Trockenheit etc. nicht nur im Nadelholz, sondern auch im Laubholz zugenommen. So werden wir beispielsweise kurzfristig fast sämtliche größeren und mittelgroßen Fichtenholzbestände verlieren. Wie sich die Schäden im Laubholzbereich entwickeln, bleibt abzuwarten.

Es müssen daher Stabilität und Resilienz der Wälder im Klimawandel wieder hergestellt und erhöht werden. Auch für die Funktionserhaltung des Waldes und seiner Produkte als CO<sub>2</sub>-Speicher ist die Entwicklung klimastabilerer Mischwälder aus überwiegend standortheimischen Baumarten von Nöten. Auf Basis des durch die Landesregierung NRW vorgestellten „Waldbaukonzepts NRW 2018 und dessen Waldentwicklungstypen 12, 13, 20 und 23“ soll daher nun auch der Umbau des Bornheimer Waldes verstärkt vorgenommen werden.

Zur Realisierung dieses Zieles, in Verantwortung für die Leistungen, die der Privatwald für die Allgemeinheit unentgeltlich erbringt, und zur Zukunftssicherung des Bornheimer Waldes dient die nachfolgende Vereinbarung.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Waldbesitzer ist Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim und stellt den in seinem Eigentum stehenden Waldgrundbesitz

Gemarkung ..., Flur ..., Flurstück ..., groß ...m<sup>2</sup> für die Entwicklung klimastabiler Mischwälder unentgeltlich zu Verfügung (Lageplan als Anlage 1 beigefügt).

Bei dem vorgenannten Waldgrundbesitz handelt es sich um eine bisher mit Fichten oder anderen nicht einheimischen Nadelhölzern bestockte Kalamitätsfläche.

## **§ 2 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Waldbesitzer duldet
  - a. die Aufforstung der Kalamitätsfläche und die erforderliche Jungbestandspflege inkl. ggf. erforderlicher Nachpflanzungen auf Basis des Waldbaukonzepts NRW 2018 und dessen Waldentwicklungstypen 12, 13, 20 und 23 (Anlage 2),
  - b. bei Waldflächen mit Grenzen zum Offenland die Anlage eines Waldrandes (Ökoton) auch zum Erhalt und zur Erhöhung der Artenvielfalt,
  - c. eine ggf. erforderlich werdende Errichtung von Wildverbisschutz-einrichtungen wie z.B. Wildzäunen, Einzelfegeschutz oder auch Hordengatter und deren Rückbau.
- (2) Die erforderlichen Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen werden für den Waldbesitzer, als Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim, durch den Vermittler entsprechend seiner satzungsgemäßen Aufgaben organisiert und überwacht.
- (3) Der Waldbesitzer darf keinerlei Maßnahmen ergreifen, die den Bestand des durchgeführten Waldumbaus gefährden. Diesbezüglich wird auch auf die in der Anlage 3 beigefügten gesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Im Übrigen gelten auch die Bestimmungen zum Landschaftsplan Nr. 2, Bornheim.
- (4) Von dem Waldbesitzer geplante Maßnahmen gemäß der „waldbaulichen Behandlungsempfehlungen nach Waldbaukonzept NRW 2018 sind nach vorheriger Absprache mit dem Vermittler jederzeit zulässig und gewünscht.
- (5) Der Waldbesitzer gesteht dem Zuschussgeber das alleinige Recht zu, den durch den naturnahen Waldumbau entstehenden ökologischen Mehrwert für sich als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft in Anspruch zu nehmen.

## **§ 3 Finanzierung der Maßnahmen**

- (1) Vor Beginn der Maßnahme wird zwischen den Vertragspartnern eine konkrete Maßnahmenbeschreibung, aus der Art, Umfang sowie Pflegemaßnahmen und die kalkulierten Kosten des geplanten Waldumbaus für die ersten 15 Jahre ersichtlich sind, abgestimmt.
- (2) An den Kosten für den erforderlichen Waldumbau in den ersten 15 Jahren beteiligt sich der Zuschussgeber mit einem Anteil von insgesamt maximal 5,00 €/m<sup>2</sup>. Die weiteren Kosten trägt der Waldbesitzer.
- (3) Der Zuschussgeber übernimmt auf Anforderung des Waldbesitzers in den ersten 15 Jahren die Aufwendungen, die basierend auf der abgestimmten Maßnahmenbeschreibung durchgeführt und durch Vorlage von durch die Forstbetriebsgemeinschaft auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüften Originalrechnungen nachgewiesen wurden.

#### **§ 4 Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird grundsätzlich auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die Parteien streben jedoch vor dem Hintergrund der Finanzierungsvereinbarung eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren an.
- (2) Der Waldbesitzer kann die Vereinbarung jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf von 15 Jahren nach Vertragsschluss, ist der Waldbesitzer verpflichtet, sämtliche Aufwendungen, die der Zuschussgeber bis zur Kündigung gemäß § 3 nachweislich verausgabt hat, unverzüglich in vollem Umfang und mit einer jährlichen Verzinsung von 2% an diesen zu erstatten.
- (3) Ungeachtet einer etwaigen Kündigung gelten die gesetzlichen Erhaltungsverpflichtungen für den durchgeführten Waldumbau gemäß Anlage 3 unbefristet fort.

#### **§ 5 Rechtsnachfolger**

Der Waldbesitzer erklärt, sämtliche Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an einen etwaigen Rechtsnachfolger im Eigentum weiterzugeben.

#### **§ 6 Schriftform**

Nebenabreden sind unzulässig. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die das Schriftformerfordernis nach Satz 2 aufhebt.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Bornheim, den .....

\_\_\_\_\_  
Stadt Bornheim

\_\_\_\_\_  
Forstbetriebsgemeinschaft  
Bornheim

\_\_\_\_\_  
Waldbesitzer